

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

33.

60.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,

die Post-Tax-Ordnung betr.

vom 3ten December 1822.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen u. c. u. c., haben, im Betracht, daß die in der Postordnung vom 27sten Juli 1715. enthaltenen Taxen für die mit den ordinalen Posten zu versendenden Gegenstände, im Laufe der Zeit, unzulänglich, und in mehreren Sähen durch verschiedene Anordnungen wesentlich abgeändert worden sind, und um die Taxen in ein richtiges fortschreitendes Verhältniß zur Weite des Transports zu bringen, auch die in der bisherigen Umchartirung, begründete Portovertheuerung zwischen allen demjenigen Orten des Landes abzustellen, wo es die Verhältnisse gestatten, so wie endlich, um jede Ungemißheit über den Betrag des zu entrichtenden Portos zu entfernen, die Erlaßung einer neuen, vollständigen Post-Tax-Ordnung zu genehmigen geruhet, welche von und mit dem 2ten Quartale, oder dem 1sten April 1823. in Kraft treten soll, und hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.